

Mitteilung des Senats vom 10. April 2007

**Gesetz zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung
(Kindeswohlgesetz – KiWG)**

1. Der Senat lässt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung (Kindeswohlgesetz – KiWG) mit der Bitte um Beschlussfassung zugehen.

Dieser Entwurf stellt einen Baustein im Rahmen eines umfangreichen Programms zur Verbesserung des Kindeswohls und zur Verhinderung von Kindesvernachlässigung dar, das der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in der nächsten Zeit umsetzen wird. Hierzu gehören die Maßnahmen

- Lies mir vor – Bremer Bücher-Babys,
- Qualifizierung der Hilfen für drogenabhängige Eltern,
- Pro Kind („Pfeiffer-Projekt“),
- Ausbau des Bremer Familienhilfeprogramms und
- aufsuchende Beratung und Screening zum Kindeswohl in benachteiligten Wohnquartieren („Projekt Tipp-Tapp“)

sowie der beigefügte Gesetzentwurf.

2. Der Entwurf ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Ärztekammer Bremen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, Landesverband Bremen, und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Deputation für Arbeit und Gesundheit wird der Entwurf zu ihrer Sitzung am 12. April 2007 zur Beratung vorgelegt.

3. Die Kosten, die durch das Gesetz entstehen, betragen bis zu 311.000 €.
4. Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 25./26. April 2007 in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Gesetz zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung (Kindeswohlgesetz – KiWG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 637), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe zu § 14 a eingefügt:
„§ 14 a Früherkennungsuntersuchungen für Kinder“.

b) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe zu § 42 a eingefügt:

„§ 42 a Evaluation“.

2. In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gesundheitsämter führen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung aufsuchende und nachgehende Hilfen durch.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„ § 14 a

Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

(1) Das zuständige Gesundheitsamt lädt die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter jedes Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung U4 bis U9 nach § 26 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bevorsteht, zur Teilnahme des Kindes an der jeweiligen Früherkennungsuntersuchung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt schriftlich ein. Satz 1 gilt entsprechend für Kinder, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, für deren vergleichbare Früherkennungsuntersuchungen. Die Durchführung der Einladung kann zentral einem Gesundheitsamt im Lande Bremen übertragen werden. Die Einladung hierzu kann auch im Rahmen anderer Früherkennungs- und Vorsorgeprogramme für Kinder im Lande Bremen erfolgen.

(2) Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durchgeführt haben, sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich einen Rückmeldebogen zu übersenden, der folgende Daten enthält:

1. Familiennamen des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes mit Ortsteilnummer,
7. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung,
8. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(3) Das Gesundheitsamt stellt fest, für welche zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung eingeladenen Kinder die Rückmeldung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt innerhalb einer angemessenen Frist nach der Einladung nicht vorliegt. Soweit für ein eingeladenes Kind keine Rückmeldung vorliegt, erinnert das Gesundheitsamt zeitnah die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter dieses Kindes schriftlich an die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung.

(4) Erhält das Gesundheitsamt auch nach der Erinnerung nach Absatz 3 innerhalb angemessener Frist keine Rückmeldung einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung bei dem betreffenden Kind, nimmt das Gesundheitsamt gezielt Kontakt mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter auf und bietet gegenüber der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter dieses Kindes einen Hausbesuch und gleichzeitig die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung während dieses Hausbesuches an.

(5) Wird die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes ohne hinreichende und nachgewiesene Gründe abgelehnt, teilt das Gesundheitsamt dies unverzüglich dem Jugendamt mit. Dabei dürfen dem Jugendamt folgende Daten des Kindes übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Name und Vorname der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes mit Ortsteilnummer.

Das Jugendamt ist berechtigt, die nach Satz 1 und 2 übermittelten Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach § 8 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verarbeiten.

(6) Das Gesundheitsamt erhält von den Meldebehörden regelmäßig die in § 13 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden genannten Daten zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 5.

(7) Die zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 erhobenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung dieser Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des siebenten Lebensjahres des betreffenden Kindes.“

4. Es wird folgender § 42 a eingefügt:

„ § 42 a

Evaluation

Zwei Jahre nach dem . . . (einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) erfolgt eine Evaluation des in § 14 a geregelten Verfahrens und dessen Wirksamkeit.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden

Dem § 13 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 175 – 210-a-3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 51), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zum Zwecke der Einladung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder dürfen dem Gesundheitsamt Bremen folgende Daten der Kinder, deren Früherkennungsuntersuchung (U4 bis U9) bevorsteht, übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Name und Vorname der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes mit Ortsteilnummer.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Die Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) dient dem Ziel, die im SGB V verankerten Früherkennungsuntersuchungen für Kinder ergänzend zu nutzen. Früherkennungsuntersuchungen sind ein Angebot an Familien mit Kindern, um eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder geistigen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen und ihnen durch präventive Maßnahmen zu begegnen. Eltern, die der Gesundheitsfürsorge weniger aufgeschlossen gegenüberstehen, sollen über die Einführung eines Einladungswesens zur Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen motiviert werden.

Die Nichtinanspruchnahme einer Früherkennungsuntersuchung kann ein Hinweis auf Unterversorgung eines Kindes sein, in jedem Fall bleibt das Präventionsangebot ungenutzt. Deshalb sollen zukünftig Eltern, die ihr Kind nicht zu einer Früherkennungsuntersuchung vorstellen, gesondert angesprochen werden. Um dies zu ermöglichen, geben niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung (U4 bis U9) durchgeführt haben, eine entsprechende Nachricht an das zuständige Gesundheitsamt. Durch ein abgestuftes Verfahren mit erneuter Erinnerung soll denjenigen, die die Früherkennungsuntersuchung nicht wahrnehmen, die Durchführung dieser Untersuchung über einen Hausbesuch angeboten werden. Wenn auch dieses Angebot nicht angenommen wird, informieren die Gesundheitsämter, sofern eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, die Jugendämter zwecks Klärung der Situation und gegebenenfalls zur Einleitung notwendiger Hilfen. Die Intensivierung der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen und deren Nachhalten durch den öffentlichen Gesundheitsdienst kann jedoch nur einen Baustein zur Verbesserung des Kinderschutzes darstellen.

Zielsetzungen dieses Gesetzes sind:

- die Erhöhung der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen durch die Organisation eines Einladungswesens für alle Kinder unabhängig vom Versichertenstatus,
- die Erreichung von Risikofamilien,
- die zeitnahe und gezielte Kontaktaufnahme mit diesen Familien,
- das Einleiten weiterer begleitender Hilfen für die betreffenden Familien durch die zuständigen Stellen.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden in das Gesundheitsdienstgesetz, das in seinem § 14 bereits Regelungen zur Kinder- und Jugendgesundheitspflege enthält, eine Ergänzung dieser Bestimmung und ein neuer §14 a eingefügt, der die Aufgaben des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen regelt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 in das Gesundheitsdienstgesetz eingefügten §§ 14 a und 42 a angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 14 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitspflege stadtteilorientiert wahrgenommen. Insbesondere für sozial und gesundheitlich benachteiligte Personen werden Beratungen und Untersuchungen im Rahmen der Kinder- und Jugendgesundheitspflege angeboten. Diese Regelung wird um eine Bestimmung erweitert, nach der die Gesundheitsämter zur Förderung und Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung nachgehende und aufsuchende Angebote vorhalten. Mit dieser Regelung werden die Förderung und die Sicherung des Kindeswohls und der Schutz vor Kindesvernachlässigung im Rahmen der dem Gesundheitsamt durch § 14 des Gesundheitsdienstgesetzes übertragenen Aufgaben zur Kinder- und Jugendgesundheitspflege ausdrücklich erwähnt und dadurch gestärkt. Im Einzelnen wird insoweit auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Aufgrund ihres umfangreichen und in der Bevölkerung akzeptierten Angebots sowie ihrer langjährigen Erfahrungen mit insbesondere gesundheitlich und sozial benachteiligten Bürgern sind die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter besonders geeignet, in dem Spannungsfeld zwischen Förderung des Kindeswohls und staatlicher Wahrnehmung des Kinderschutzes einen Beitrag zu leisten. Daher überträgt Absatz 1 dem zuständigen Gesundheitsamt die Aufgabe, die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter jedes Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung bevorsteht, hierzu schriftlich einzuladen. Die ausdrückliche Einladung soll die Eltern an die ihnen bekannten Termine der Früherkennungsuntersuchungen erinnern und sie zusätzlich motivieren, ihr Kind von einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt untersuchen zu lassen. Die Einladung erfolgt jeweils zu den Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9. Die Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U3, die in den ersten sechs Lebenswochen des Kindes durchzuführen sind, werden ganz überwiegend wahrgenommen, so dass insoweit das aufwendige Einladungs- und Erinnerungsverfahren nicht erforderlich erscheint und im Übrigen im Hinblick auf die geringen Zeiträume zwischen den Untersuchungen auch nicht praktikabel ist. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll das Einladungsverfahren zentral von einem Gesundheitsamt im Lande Bremen insgesamt wahrgenommen werden können.

Um den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung weiter zu verbessern, ist im Bereich des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes der Ausbau des Familienhebammenprogramms sowie die Intensivierung der aufsuchenden gesundheitlichen Beratung in benachteiligten Wohnquartieren vorgesehen. In Anknüpfung an die Arbeitsfelder der Familienhebammen und des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Gesundheitsamtes Bremen soll ein sozialindexgestütztes, sozialraumbezogenes Flächenkonzept der Früherkennung und Frühintervention implementiert werden. Das Gesundheitsamt kann sich dieses Programms bei der Einladung zu den Früherkennungsuntersuchungen bedienen. Sinngemäß gilt dies für analoge Ansätze in Bremerhaven.

Absatz 2 verpflichtet die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die Durchführung jeder Früherkennungsuntersuchung U4 bis U9 dem Gesundheitsamt zu melden. Eine derartige Meldung ist zur Identifikation derjenigen Kinder erforderlich, die in dem jeweiligen Untersuchungszeitraum an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben. Bei der hier vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und andererseits der Verpflichtung des Gemeinwesens, alles zu tun, um Kinder zu fördern und vor Vernachlässigung oder Misshandlung zu schützen, ist letzterer der Vorrang einzuräumen. Mit der Einführung einer Meldepflicht wird jedoch die Früherkennungsuntersuchung selbst nicht verpflichtend, da die Eltern nicht verpflichtet werden, ihr Kind untersuchen zu lassen. Es wird lediglich ein Verfahren installiert, mit dem die Eltern festgestellt werden, die ihr Kind nicht haben untersuchen lassen, um die Gründe hierfür mit diesen abzuklären und sicherzustellen, dass in diesen Fällen das Kindeswohl gewahrt wird. Im Übrigen werden in Absatz 2 die zu meldenden Daten des Kindes und der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters im Einzelnen aufgeführt. Diese werden bereits vom Gesundheitsamt auf dem Rückmeldebogen für die niedergelassene Ärztin oder den niedergelassenen Arzt aufgeführt, so dass das Ausfüllen des Rückmeldebogens nur noch minimalen Aufwand erfordert. Aufgrund der Meldepflicht können die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte die Datenübermittlung nicht unter Berufung auf die ärztliche Schweigepflicht verweigern.

Absatz 3 regelt den nächsten Schritt des Einladungsverfahrens. Über den Abgleich der Adressaten der Einladungsschreiben nach Absatz 1 mit den Rückmeldungen nach Absatz 2 ist es dem Gesundheitsamt möglich, diejenigen Kinder festzustellen, die nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben. Das Gesundheitsamt schickt allen gesetzlichen Vertreterinnen oder gesetzlichen Vertretern dieser Kinder eine schriftliche Erinnerung, mit der erneut zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung motiviert werden soll. Da die einzelnen Früherkennungsuntersuchungen innerhalb unterschiedlicher Zeiträume durchgeführt werden, ist keine genaue Festlegung der Erinnerungsfrist möglich. Das Gesundheitsamt wird die Erinnerung in angemessener Frist nach

Abgang des Einladungsschreibens absenden. Zum Verfahren im Einzelnen werden in Abstimmung mit allen Beteiligten Durchführungsbestimmungen erlassen.

Geht auch nach der Erinnerung keine Rückmeldung einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes beim Gesundheitsamt ein, wendet sich das Gesundheitsamt im Rahmen eines abgestuften Interventionsmechanismus erneut an die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter der Kinder, deren Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung nicht bescheinigt worden ist (Absatz 4). Mit dieser gezielten Kontaktaufnahme soll noch einmal versucht werden, die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter dazu zu bewegen, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen. Gleichzeitig bietet das Gesundheitsamt einen Hausbesuch bei der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter an, um diesen im persönlichen Gespräch von der Sinnhaftigkeit der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung zu überzeugen. Dabei bietet es auch an, während eines solchen Hausbesuchs die anstehende Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsamtes selbst durchzuführen. Dieses Angebot soll nochmals dazu beitragen, Sinn und Zweck der Früherkennungsuntersuchungen zu verdeutlichen und deren unkomplizierte Durchführung auf freiwilliger Basis zu ermöglichen. Durch das aktive Zugehen auf die Betroffenen kann auch vermieden werden, dass Verdachtsmeldungen an andere zuständige Ämter erfolgen, obwohl die Früherkennungsuntersuchungen nur aufgrund von Versehen oder anderen nachvollziehbaren Gründen nicht erfolgt sind.

Lehnt die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter den Hausbesuch oder die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung ohne hinreichende und nachgewiesene Gründe ab, informiert das Gesundheitsamt das Jugendamt, damit dieses auf eigener Rechtsgrundlage spezifische Hilfen und Maßnahmen einleiten kann. Absatz 5 führt die Daten auf, die hierzu vom Gesundheitsamt an das Jugendamt übermittelt werden dürfen, und regelt die Zweckbestimmung dieser Daten.

Absatz 6 enthält den Anspruch des Gesundheitsamts gegenüber der Meldebehörde auf rechtzeitige Übermittlung der für die Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 erforderlichen Daten.

Absatz 7 beinhaltet eine spezielle Regelung zur Löschung der beim Gesundheitsamt für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 gespeicherten Daten. Diese sind spätestens mit der Vollendung des siebenten Lebensjahres des einzelnen Kindes zu löschen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Das in Artikel 1 Nr. 3 geregelte Einladungsverfahren soll nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert werden, um den Nutzen dieses Verfahrens zu ermitteln und festzustellen, ob dieses neue Verfahren zu einer verbesserten Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 geführt hat.

Zu Artikel 2

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 13 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden wird konkret geregelt, welche Daten im Einzelnen von den Meldebehörden an die Gesundheitsämter zu übermitteln sind, damit die Gesundheitsämter in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben nach dem neuen § 14 a des Gesundheitsdienstgesetzes wahrzunehmen.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.